

Nicht-Teilnahme und Nicht-Bestehen

Verlängerung der Ausbildung auf Antrag

Krank am Tag der Prüfung?
Schicken Sie uns umgehend ein ärztliches Attest!

Zur eindeutigen Zuordnung nennen Sie bitte Ihre Prüflingsnummer.

IHK zu Coburg
Berufsbildung
Schloßplatz 5
96450 Coburg

Evtl. bereits erbrachte Prüfungsleistungen können nur dann angerechnet werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfung nicht bestanden?

Wenn Sie die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten Sie zusätzlich zur Mitteilung des Prüfungsausschusses von der IHK zu Coburg einen schriftlichen Bescheid.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, sind auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfungen an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Dabei sind eventuelle Sperrfachregelungen und weitergehende Vorschriften über die Befreiung von der Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen in der Ausbildungsordnung und in der Prüfungsordnung zu beachten.

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Wichtige Informationen:

Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des Nicht-Bestehens mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich auf Verlangen der/des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Berufsbildungsgesetz). Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses führt zu einer Verlängerung der Berechtigung des Berufsschulbesuches. Das weitere Vorgehen sollte zwischen der/dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb sorgfältig besprochen werden.

[Formular zur Verlängerung der Ausbildungszeit](#)